



Leitfaden zur Rückforderung überzahlter Wohngeldleistungen

Stand Januar 2021

Inhaltsübersicht

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen für die Rückforderung überzahlter Wohngeldleistungen.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen.....	2
2.1.1	Rücknahme eines Wohngeldbescheides gemäß § 45 SGB X.....	2
2.1.2	Aufhebung gemäß § 27 Abs. 2 WoGG.....	3
2.1.3	Aufhebung wegen zweckwidriger Verwendung gemäß § 28 Abs. 2 WoGG.....	4
2.1.4	Unwirksamkeit gemäß § 28 Abs. 1 bzw. Abs. 3 WoGG.....	4
2.1.5	Vorläufige Zahlungseinstellung gemäß § 29 Abs. 4 WoGG.....	5
2.2	Der Rückforderungsbescheid nach § 50 SGB X.....	6
2.2.1	Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB X.....	6
2.3	Hinweis zur Verjährung des Rückforderungsanspruchs.....	7
3	Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen.....	8
3.1	Abwicklung des Rückforderungsanspruchs.....	8
3.1.1	Bestandskraft der Forderung.....	8
3.1.2	Gesamtschuldnerische Haftung (§ 29 Abs. 1 WoGG).....	8
3.1.3	Mahnverfahren und Ermittlung weiterer Einziehungsmöglichkeiten.....	9
3.1.4	Aufrechnung (§ 51 SGB I i.V.m. § 29 Abs. 2 WoGG).....	10
3.1.5	Verrechnung von Forderungen (§ 52 SGB I i.V.m. § 29 Abs. 3 WoGG).....	11
3.1.6	Stundung, Niederschlagung, Erlass.....	12
3.1.7	Vollstreckung.....	27
3.1.8	Regelungen zu nicht einbringbaren Forderungen.....	28
3.2	Rückforderungsansprüche im Verbraucherinsolvenzverfahren.....	29
3.2.1	Einleitung.....	29
3.2.2	Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.....	30
3.2.3	Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.....	32
3.2.4	Eigentliches Insolvenzverfahren.....	36
3.2.5	Ergänzende Hinweise zur Aufrechnung im Insolvenzverfahren.....	422
3.2.6	Ergänzender Hinweis zur Verrechnung nach § 29 Abs. 3 WoGG.....	45
3.2.7	Ergänzender Hinweis zur Gesamtschuld.....	45
4	Anlage.....	46
4.1	Auszug aus der VV zu § 59 LHO vom 30.09.2003.....	46
4.2	Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung.....	54

1 Einleitung

Neben der Bewilligung von Wohngeld ist die Rückforderung von nicht rechtmäßig gewährtem Wohngeld eine wichtige Aufgabe der Wohngeldbehörden. Entfallen Rechtsgründe für das Wohngeld oder ändern sich rückwirkend Anspruchsvoraussetzungen, kann es zu unrechtmäßigen Zahlungen kommen, die von den Wohngeldempfängern zu erstatten sind. Um die Wohngeldbehörden bei dem Forderungsmanagement zu unterstützen und eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, wurde der vorliegende Leitfaden erstellt.

Der Leitfaden gibt im 1. Teil einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die Rückforderungsbescheide. Im 2. Teil folgt eine Übersicht der wichtigsten Verfahrenshandlungen beim Forderungseinzug.

Es wurden Verfahrenshinweise, die bisher schon auf der Wohngeldseite eingestellt waren, zusammengeführt, was zu gelegentlichen Redundanzen führen kann. Diese wurden aus Gründen der Verständlichkeit beibehalten. Auf Musterschreiben wird verwiesen.

2 Rechtliche Grundlagen für die Rückforderung überzahlter Wohngeldleistungen

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen

Hat die wohngeldberechtigte Person zu Unrecht (zu viel) Wohngeld erhalten, ist dieses nach § 50 SGB X zurückzufordern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgt ist oder der Rechtsgrund nachträglich weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei

- der Rücknahme eines Wohngeldbescheides nach § 45 SGB X (s. 2.1.1),
- der Aufhebung nach § 27 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 WoGG (s. 2.1.2 und 2.1.3) und
- der Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG (s. 2.1.4).

2.1.1 Rücknahme eines Wohngeldbescheides gemäß § 45 SGB X

War der Wohngeldbescheid **von Anfang an rechtswidrig** und wurde dadurch (zu viel) Wohngeld bewilligt, kann dieser nach § 45 SGB X zurückgenommen werden. Hierüber entscheidet die Wohngeldbehörde nach **pflichtgemäßem Ermessen**. Gemäß § 45 Abs. 2 SGB X ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut (hat) und ob dieses **Vertrauen** unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme **schutzwürdig** ist.

Kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauensschutz berufen, ist der Wohngeldbescheid im Regelfall zurückzunehmen. Dies ist der Fall, soweit

- der Begünstigte den Bescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X),
- der Bescheid auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) oder
- der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Bescheids kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Liegt keiner dieser unter § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Fälle vor, kann sich die wohngeldberechtigte Person grundsätzlich auf Vertrauensschutz berufen. Das Vertrauen ist dann in der Regel schutzwürdig, wenn die Person das ausgezahlte Wohngeld bereits verbraucht hat. In diesen Fällen darf der Bescheid regelmäßig nicht zurückgenommen werden.

Nur in den Fällen nicht schutzwürdigen Vertrauens (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X) ist eine Aufhebung auch **mit Wirkung für die Vergangenheit** zulässig (§ 45 Abs. 4 SGB X).

Die Rücknahme muss **innerhalb eines Jahres ab Kenntnis** der Wohngeldbehörde von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erfolgen, s. § 45 Abs. 4 SGB X. Im Übrigen sind die Fristen des § 45 Abs. 3 SGB X zu beachten.

Beabsichtigt die Wohngeldbehörde die Rücknahme des Bescheids, ist die wohngeldberechtigte Person zunächst **anzuhören**, s. § 24 SGB X. Wird von der Rücknahme des Wohngeldbescheides abgesehen, ist dies in einem **Aktenvermerk** zu begründen.

2.1.2 Aufhebung gemäß § 27 Abs. 2 WoGG

Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert,
- die zu berücksichtigende Miete abzüglich der Heizkostenkomponente um mehr als 15% verringert oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15% erhöht,

so dass dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert, ist über die Leistung von Wohngeld **ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse** von Amts wegen neu zu entscheiden (s. Nrn. 27.21 ff. WoGVwV). § 27 Abs. 2 WoGG ist eine eigenständige Aufhebungsnorm; ein Rückgriff auf § 48 SGB X findet nicht statt. Eine **Ermessens- oder Vertrauensschutzprüfung** ist **nicht** durchzuführen (gebundene Entscheidung).

Eine Neuentscheidung von Amts wegen aufgrund von wohngeldmindernden Umständen ist nur **innerhalb eines Jahres** nach Kenntnis der Wohngeldbehörde zulässig.

Die Frist in § 27 Abs. 2 Satz 6 WoGG entspricht der Regelung in § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X.

2.1.3 Aufhebung wegen zweckwidriger Verwendung gemäß § 28 Abs. 2 WoGG

Der Wohngeldanspruch fällt für den Monat weg, in dem das Wohngeld vollständig oder überwiegend **nicht zur Bezahlung der Miete verwendet** wird (zweckwidrige Verwendung). In diesen Fällen ist der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 2 WoGG vollständig aufzuheben (gebundene Entscheidung, keine Ermessens- und Vertrauensschutzprüfung). § 28 Abs. 2 WoGG ist eine eigenständige Aufhebungsnorm; seit 01.01.2016 erfolgt kein Rückgriff mehr auf § 48 SGB X (s. [BR-Drs. 128/15, S. 89](#)).

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums eine zweckwidrige Verwendung des Wohngeldes bekannt, ist zu prüfen, ob das Wohngeld an den Vermieter, an ein anderes Haushaltsmitglied oder an den Leistungsträger gezahlt werden kann, um so die zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen. Wird aus diesem Grund der Zahlungsempfänger entsprechend geändert, ist der Wohngeldbescheid nur für die Monate aufzuheben, die vor dieser Zahlungsänderung liegen (s. Nr. 28.21 Abs. 2 WoGVwV). Der Bewilligungszeitraum bleibt dabei unberührt. Die wohngeldberechtigte Person ist durch Verwaltungsakt über die geänderte Zahlung zu unterrichten (s. Nr. 26.11 Abs. 2 WoGVwV).

2.1.4 Unwirksamkeit gemäß § 28 Abs. 1 bzw. Abs. 3 WoGG

Der Wohngeldbescheid wird **unwirksam**, wenn kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr den Wohnraum nutzt, für den Wohngeld bewilligt ist (§ 28 Abs. 1 WoGG) oder wenn ein bei der Wohngeldberechnung berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung gemäß § 7 WoGG beantragt oder erhält (§ 28 Abs. 3 WoGG). Ein Aufhebungsbescheid ist hier nicht erforderlich (s. Nr. 28.01 und 28.11 WoGVwV). Die betroffene Person ist lediglich von der kraft Gesetzes eingetretenen Unwirksamkeit zu **unterrichten** (kein Verwaltungsakt). Die Wohngeldbehörde hat hier keine Entscheidungsbefugnis, eine Ermessens- oder Vertrauensschutzprüfung findet nicht statt.

2.1.5 Vorläufige Zahlungseinstellung gemäß § 29 Abs. 4 WoGG

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme für einen nachträglichen Wegfall der Wohngeldleistung rechtfertigen, kann die Wohngeldbehörde nach § 29 Abs. 4 WoGG eine **laufende Wohngeldzahlung einstellen**. So können (hohe) Wohngeldüberzahlungen vermieden und mögliche Rückforderungsansprüche eingedämmt werden.

Die Wohngeldbehörde entscheidet über die Einstellung der Zahlung gemäß § 29 Abs. 4 WoGG nach pflichtgemäßem **Ermessen**. Von der Zahlungseinstellung soll abgesehen werden, wenn diese zur Hilfebedürftigkeit führen würde (Nr. 29.41 Abs. 2 WoGVwV). Soweit die Kenntnis der Wohngeldbehörde nicht auf Angaben der wohngeldberechtigten Person beruht, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Wohngeldleistung und die Gründe hierfür mitzuteilen sowie Gelegenheit zur Äußerung zu geben, s. § 29 Abs. 4 Satz 2 WoGG (Spezialregelung zu § 24 SGB X). Die Zahlungseinstellung selbst ist **kein Verwaltungsakt**; die wohngeldberechtigte Person ist lediglich über die vorläufige Zahlungseinstellung zu **unterrichten**.

Zu beachten ist, dass die vorläufige Zahlungseinstellung nur für maximal **zwei Monate** erfolgen kann, s. § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG. Kann die Wohngeldbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraums einen Aufhebungsbescheid nach § 45 SGB X, §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 WoGG erlassen oder die Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG feststellen, hat sie die Wohngeldzahlung wieder aufzunehmen und die vorläufig eingestellte Zahlung unverzüglich **nachzuleisten**, s. § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG, Nr. 29.41 Abs. 3 WoGVwV. Nicht erforderlich ist, dass innerhalb der Zwei-Monats-Frist auch schon der Rückforderungsbescheid nach § 50 SGB X erlassen wird.

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 WoGG ist eine vorläufige Zahlungseinstellung auch **auf Verlangen** der wohngeldberechtigten Person möglich, ohne dass eine Verzichtserklärung im Sinne des § 46 Abs. 1 SGB I erforderlich ist (s. Nr. 29.41 Abs. 4 WoGVwV).

2.2 Der Rückforderungsbescheid nach § 50 SGB X

2.2.1 Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB X

Soweit die Wohngeldbehörde die Wohngeldbewilligung nach § 45 SGB X **zurücknimmt** oder nach § 27 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 WoGG **aufhebt**, sind die erbrachten Wohngeldzahlungen nach § 50 Abs. 1 SGB X von der wohngeldberechtigten Person zu erstatten (gebundene Entscheidung). Der Wohngeldbehörde steht **kein (weiteres) Ermessen und keine Vertrauensschutzprüfung** zu, ob sie den Erstattungsanspruch geltend macht.

Ist der Bewilligungsbescheid dagegen nach § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG von Gesetzes wegen **unwirksam**, richtet sich die Erstattung nach § 50 Abs. 2 SGB X. Durch den Verweis in § 50 Abs. 2 SGB X auf §§ 45 und 48 SGB X ist hier **schutzwürdiges Vertrauen** grundsätzlich zu prüfen. In der Regel wird die Prüfung jedoch dazu führen, dass sich die wohngeldberechtigte Person nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen kann, da sie aufgrund der Hinweise im Wohngeldbescheid nach § 24 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 WoGG die Rechtswidrigkeit kannte bzw. aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte (s. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB X).

Richtet sich die Erstattung nach § 50 Abs. 1 SGB X (Rücknahme nach § 45 SGB X, Aufhebung nach § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 WoGG) soll die Festsetzung der Rückforderung mit dem Aufhebungsbescheid **verbunden** werden, s. § 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X. Da bei einer Unwirksamkeit von Gesetzes wegen nach § 28 Abs. 1, Abs. 3 WoGG dagegen kein Verwaltungsakt ergeht, sondern der Bürger nur unterrichtet wird, findet § 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X hier (direkt) keine Anwendung. Die Unterrichtung über die Unwirksamkeit kann jedoch zusammen mit der Festsetzung der Rückforderung erfolgen, soweit durch entsprechende Formulierung und Gestaltung für den Bürger deutlich wird, dass nur hinsichtlich der Entscheidung über die Rückforderung (§ 50 Abs. 2 SGB X) Widerspruch oder Klage möglich ist.

Von der Rückforderung von Beträgen von **weniger als 10 €** soll abgesehen werden, s. Ziffer 1.1 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung (s. Gliederungspunkt **4.3**).

Die **Festsetzung der Rückforderung** ("*Es ergibt sich eine Rückforderung in Höhe von...*") soll im Regelfall zudem mit der **Aufforderung zur Zahlung** ("*Zahlen Sie den Betrag bis zum...*" = Durchsetzungsbescheid) verbunden werden.

Eine Verzinsung der Rückforderung sieht § 50 SGB X nicht vor.

Für die notwendigen Anhörungsschreiben und auch für die Rückforderungsbescheide sind jeweils [Muster auf der Wohngeldinformationsseite](#) eingestellt.

2.3 Hinweis zur Verjährung des Rückforderungsanspruchs

Wurde die Festsetzung der Rückforderung mit der Aufforderung zur Erstattung (Durchsetzungsbescheid) verknüpft, beträgt die **Verjährungsfrist 30 Jahre** gemäß § 52 Abs. 2 SGB X.

Ist bei der Festsetzung der Rückforderung ausnahmsweise noch keine Zahlungsaufforderung enthalten, so verjährt der Erstattungsanspruch in **vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid über die Festsetzung der Rückforderung unanfechtbar geworden ist (s. § 50 Abs. 4 SGB X). Erlässt die Behörde in diesem Zeitraum eine Zahlungsaufforderung, löst diese wiederum eine Verjährungsfrist von 30 Jahren aus (§ 52 Abs. 2 SGB X).

3 Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen

3.1 Abwicklung des Rückforderungsanspruchs

3.1.1 Bestandskraft der Forderung

Die Forderung darf erst vollzogen werden, wenn der Bescheid über die Festsetzung der Rückforderung bestandskräftig ist, es sei denn, es wurde die sofortige Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) angeordnet. Dies gilt auch für die Durchführung von Aufrechnungen und Verrechnungen.

Solange gegen einen Rückforderungsbescheid ein Widerspruchs- oder Klageverfahren läuft, ist der Bescheid daher nicht bestandskräftig und eine Einziehung der Forderung nicht möglich.

Die Rückforderung wird mit Bestandskraft, d.h. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat, fällig. Ein entsprechender Termin ist in den Rückforderungsbescheid aufzunehmen. Im Rückforderungsbescheid darf nach der Rechtsprechung **kein** Hinweis auf die Erhebung von Verzugszinsen nach § 288 BGB enthalten sein (s. [Musterbescheide](#)).

3.1.2 Gesamtschuldnerische Haftung (§ 29 Abs. 1 WoGG)

Zahlt die wohngeldberechtigte Person das überzahlte Wohngeld nicht wie gefordert zurück, kann die Wohngeldbehörde den Betrag teilweise oder in voller Höhe von den **anderen in der Wohngeldbewilligung berücksichtigten, volljährigen Haushaltsmitgliedern** fordern. Kommen mehrere Haushaltsmitglieder in Betracht, liegt es im Ermessen der Wohngeldbehörde, wem gegenüber sie die Forderung geltend macht (s. Nr. 29.11 WoGVwV).

Ist ein Pfändungsersuchen fruchtlos verlaufen, ist auch zu prüfen, ob im wohngeldrechtlichen Haushalt weitere volljährige Haushaltsmitglieder leben, gegen die **im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung** ein weiterer Rückforderungsbescheid

zu erteilen ist (s. § 29 Abs. 1 WoGG). Dann sind nach fruchtlosem Verlauf auch diese Haushaltsmitglieder in Anspruch zu nehmen (s. [Muster Anhörung gesamtschuldnerische Haftung](#) sowie [Muster Rückforderung im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung](#)).

Sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die wohngeldberechtigte Person nicht zahlungsfähig oder zahlungswillig ist, empfiehlt es sich, den Rückforderungsbescheid direkt an alle Gesamtschuldner (die volljährigen und bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder) zu übersenden.

3.1.3 Mahnverfahren und Ermittlung weiterer Einziehungsmöglichkeiten

3.1.3.1 Mahnverfahren wird durch die Wohngeldbehörde selbst durchgeführt

Nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides ist der ausstehende Betrag spätestens nach **zwei Wochen** anzumahnen mit dem Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ohne weitere Ankündigung vollstreckt werden kann. Sofern keine Reaktion (Zahlung oder Stundungsantrag) erfolgt, ist nach weiteren zwei Wochen nochmals zu mahnen.

Erfolgt weiterhin keine Reaktion, sollte zunächst ermittelt werden, welche Einziehungsmöglichkeiten gegeben sind. Anhaltspunkte können sich aus folgenden Fragestellungen bzw. Prüfungsschritten ergeben:

- Welches Einkommen hatte der Schuldner früher (z. B. Rente)?
- Ist der Schuldner vielleicht wieder in Arbeit?
- Evtl. die Krankenkassen oder die Agentur für Arbeit um Amtshilfe bitten.
- Steht zu vermuten, dass evtl. Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII bezogen werden?
- Bei Rückforderungen von mehr als 2.000 Euro soll ein Kontenabruf gemäß § 93 Abs. 8 AO durchgeführt werden (s. [Ziffer 1 c des RdErl. vom 29.04.2005 – IV A 1-4082-/05](#)), sofern dies nicht bereits durch einen automatisierten Datenabgleich ermittelt wurde (s. 3.1.6).
- Prüfen, ob eine Aufrechnung oder Verrechnung möglich ist.

3.1.3.2 Mahnverfahren wird durch die Stadtkasse durchgeführt

Regelungen zum Mahnverfahren mit Vorgaben zu den Zahlungsfristen sind dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium aufgrund der Organisationshoheit der Kommunen nicht möglich. In diesem Fall sollte die Wohngeldbehörde auf eine zügige Durchführung des Mahnverfahrens hinwirken.

3.1.4 Aufrechnung (§ 51 SGB I i.V.m. § 29 Abs. 2 WoGG)

Aufrechnung bedeutet, dass gleichartige Sozialleistungen gegeneinander aufgerechnet werden (z. B. überzahltes Wohngeld gegen einen aktuellen Wohngeldanspruch).

Die Rückforderungsansprüche können durch Aufrechnung (§ 51 SGB I, Teil B Nr. 51.21 WoGVwV) realisiert werden, sobald der Bescheid bestandskräftig ist oder dessen sofortige Vollziehung angeordnet ist. Dabei kann nach § 29 Abs. 2 WoGG das Wohngeld abweichend von § 51 Abs. 2 SGB I **statt nur bis zur Hälfte in voller Höhe** aufgerechnet werden. Vor der Aufrechnung ist die wohngeldberechtigte Person nach § 24 SGB X **anzuhören**, außer die Rückforderung beträgt weniger als 70 €, s. § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X. Bringt sie dabei vor, dass sie durch die volle Aufrechnung hilfebedürftig wird, ist die Aufrechnungshöhe entsprechend anzupassen.

Die Aufrechnung ist dem Berechtigten unter Angabe von Einzelheiten der Berechnung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (s. Nr. 51.11 Abs. 3 WoGVwV).

Bei einem Wohnungswechsel in eine andere Stadt in Nordrhein-Westfalen ist die Wohngeldbehörde dieser Stadt - soweit dort Wohngeld gezahlt wird - für die Aufrechnung zuständig. Es ist ein Aufrechnungsersuchen zu stellen.

Bei einem Wohnungswechsel in ein anderes Bundesland ist die Rückforderung hingegen durch die neu zuständige Wohngeldbehörde mit dem neuen Wohngeldanspruch nach § 52 SGB I verrechnen zu lassen und der im Wege der Verrechnung erstattete Betrag sodann an das rückfordernde Land zu zahlen. Wenn der zur Rückerstattung

verpflichtete Wohngeldempfänger in ein anderes Bundesland zieht, erfolgt eine Erstattung an die Wohngeldbehörde in NRW. Die Abwicklung der Erstattung über das Wohngeldverfahren erfordert es, dass der Verrechnungsbetrag auf das für Rückzahlungen vorgesehene Konto 405 99 11 bei der Landeskasse eingebracht wird. Dabei ist als Zahlungsinformation die Wohngeldnummer der Wohngeldbehörde in NRW anzugeben, die den negativen Kassenrest aufweist. Die Landeskasse verbucht nach Eingang der Zahlung den Betrag als Zahlungsrücklauf. Die Vorgehensweise sollte im Wohngeldbescheid des anderen Bundeslandes erläutert werden.

Wenn der zur Rückerstattung verpflichtete Wohngeldempfänger nach NRW zieht, erfolgt eine Erstattung an ein anderes Bundesland. Programmtechnisch ist der Erstattungsbetrag wie eine Zahlung an andere Leistungsträger (KZ 798, KZ 795) zu behandeln.

Die Vorgehensweise sollte zusätzlich zu dem vom Programm automatisch im Bewilligungsbescheid erscheinenden Text "Ein Betrag in Höhe von xxxx,xx € wird monatlich gezahlt an:" über die variablen Erläuterungstexte erläutert werden.

3.1.5 Verrechnung von Forderungen (§ 52 SGB I i.V.m. § 29 Abs. 3 WoGG)

Verrechnet werden Forderungen nach dem SGB mit anderen Leistungen, die nach dem SGB erbracht werden. Hierbei kann es sich z. B. um folgende Sozialleistungsträger handeln:

- Rententräger,
- Jobcenter (Verrechnung mit nicht bedarfsorientierten Leistungen wie zeitlich befristete Aufgleitbeträge und Zuschläge),
- Agentur für Arbeit,
- Krankenkassen.

Da Auf- und Verrechnung i. d. R. zügig und ohne großen Verwaltungsaufwand zur Tilgung der Rückforderungsansprüche führen, sollten diese Möglichkeiten **stets vorrangig** geprüft werden. Weiter sollte die Wohngeldstelle ihre Stadtkasse bitten, ihr im

Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen bekannt werdende Adressänderungen des Schuldners mitzuteilen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- bestehende Restforderungen u. U. bei **späteren Wohngeldbewilligungen** aufgerechnet werden,
- nach Umzug des rückzahlungspflichtigen Wohngeldempfängers ein **vorsorgliches Aufrechnungsersuchen** an die nun zuständige Wohngeldstelle innerhalb bzw. ein **vorsorgliches Verrechnungsersuchen** an die nun zuständige Wohngeldstelle außerhalb von NRW gerichtet wird,
- bei anderen Sozialleistungsträgern ein **Verrechnungsersuchen** gestellt wird.

Hinweis:

Die Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherungsträger gehen für rückständige Sozialversicherungsbeiträge von einer Bagatellgrenze von 50,- € aus und haben ab dem 01.03.2014 vereinbart, dass der Grenzbetrag von 50,- € auf 7,5 % der monatlichen Bezugsgröße der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr), aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag, angehoben wird. Vormerkungen von Verrechnungsersuchen (in diesem Fall erhält der Schuldner noch keine Leistungen von dem um Verrechnung ersuchten Rentenversicherungsträger) werden erst veranlasst, wenn die Forderung mindestens ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt, ebenfalls aufgerundet auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag. Diese Vereinbarung wird auch auf Verrechnungs- und Vormerkungersuchen anderer Sozialleistungsträger entsprechend angewandt, so dass Verrechnungsersuchen von Wohngeldbehörden - bei Unterschreitung der jeweiligen Grenzbeträge - von der Deutschen Rentenversicherung grundsätzlich abgelehnt werden. Die Bezugsgröße wird jährlich angehoben (seit 2011 immer jeweils um 70,- € monatlich), so dass auch die Verrechnungsgrenze ansteigt.

3.1.6 Stundung, Niederschlagung, Erlass

3.1.6.1 Allgemeine Grundsätze

- Die sofortige vollständige Rückzahlung hat Vorrang.

- Dem entspricht es daher nicht, generell den Zahlungspflichtigen schon in dem Rückforderungsbescheid die Stundung in Form von Ratenzahlungen vorzuschlagen, sondern dies nur **ausnahmsweise** bei Vorliegen einer erheblichen finanziellen Härte unter Vorlage umfangreicher Einkommens- und Vermögensnachweise (s. 3.1.6.2.2) zuzulassen.
- Grundsätzlich ist die wohngeldberechtigte Person rückzahlungsverpflichtet, nicht ein anderer Zahlungsempfänger. Neben der wohngeldberechtigten Person haften nach § 29 Abs. 1 WoGG aber auch die volljährigen und bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder (gesamtschuldnerische Haftung). Zu beachten ist, dass § 29 Abs. 1 WoGG nur für Fälle anwendbar ist, in denen der Wohngeldbescheid nach dem 31.12.2008 erlassen wurde und Bewilligungszeiträume betrifft, die nach diesem Zeitpunkt beginnen (s. Nr. 29.11 Abs. 3 WoGVwV).

3.1.6.2 Stundung von Rückzahlungen

3.1.6.2.1 Grundsatz

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Ansprüche gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit **erheblichen Härten** für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Mit einer Stundung wird ein Zahlungs- und Leistungsaufschub gewährt und die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben.

Eine erhebliche Härte liegt vor allem dann vor, wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Anspruchsverwirklichung in solche geraten würde (s. [Nr. 1.2 der VV zu § 59 LHO](#)).

3.1.6.2.2 Verfahren

Eine Stundung ist in der Regel nur zulässig bei Vorliegen eines Stundungsantrages und nach eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden (s. [Nr. 1.1 der VV zu § 59 LHO](#)).

Um eine schnellstmögliche Rückzahlung nicht zu verzögern, ist zunächst einem Ratenzahlungsangebot des Antragstellers in jeder Höhe sofort zu entsprechen und der sofortige Beginn der Rückzahlung zu veranlassen, wenn bei einer summarischen Prüfung eine erhebliche Härte festgestellt wird.

Die abschließende Festlegung der Ratenhöhe muss dann unverzüglich nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise und sonstigen Recherchen getroffen werden. Hierbei sollte ein strenger Maßstab angelegt werden, da die Wohngeldüberzahlung i.d.R. durch einen Verstoß gegen die Mitteilungspflichten und/oder fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben des Antragstellers begründet ist.

Ist es zweifelhaft, ob der Schuldner bei der Stundung, insbesondere bei einer bewilligten Ratenzahlung, seine Verpflichtungen am Fälligkeitstermin pünktlich und vollständig erfüllt, so ist in der Regel eine Sicherheitsleistung zu fordern (s. [Nr. 1.5 der VV zu § 59 LHO](#)).

Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit (in der Regel um mehr als 14 Tage) überschritten wird (s. [Nr. 1.3 der VV zu § 59 LHO](#)).

Die Einkommens- und Vermögenssituation ist grundsätzlich immer zu überprüfen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Jeder über die Regelsatzleistung (Regelsätze der Sozialhilfe, Mehrbedarfe, Miete, sonstige notwendige Kosten und Ausgaben) hinausgehende Überschuss ist grundsätzlich einzusetzen.
- Die laufenden Einnahmen und Ausgaben sind auf Plausibilität zu überprüfen und dem sozialhilferechtlichen Mindestbedarf des wohngeldberechtigten (Teil-) Haushaltes (Regelsatz zzgl. Miete ggf. zzgl. Mehrbedarf) gegenüber zu stellen. Der Differenzbetrag ergibt grundsätzlich die zumutbare Ratenhöhe.

Hinweis: Nach § 51 Abs. 2 SGB I muss der Wohngeldempfänger - sofern er eine Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen bis zur Hälfte bzw. in voller Höhe nach § 29 Abs. 2 WoGG verhindern möchte - der Wohngeldbehörde nachweisen, dass er durch die Aufrechnung sozialhilfebedürftig werden würde.

- Soweit der Schuldner bereits Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Grundsicherung für Arbeitssuchende bezieht, kann er seine Bedürftigkeit durch den aktuellen Leistungsbescheid nachweisen.
- Als Anreizwirkung kann im Einzelfall auch ein Teil des Überschussbetrages als Rate angesetzt werden. Dabei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Pflichtige bemüht ist, den Schaden wieder gutzumachen. Ggfs. empfiehlt sich auch, im Einzelfall einen geringeren Betrag festzusetzen, damit nicht bei jeder Änderung ein neuer Ratenbetrag zu ermitteln ist. Bereits durch die Regelsätze abgedeckte Bedarfe sind nicht nochmals als zusätzliche Bedarfe zu berücksichtigen (z. B. Stromkosten, Tageszeitung etc.).
- Sollten sich im Laufe des weiteren Verfahrens Erkenntnisse ergeben, dass der berechnete Überschussbetrag in einem Vollstreckungsverfahren nicht durchsetzbar wäre, kann im Einzelfall die Pfändungsfreigrenze als weiteres Kriterium berücksichtigt werden.
- Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Familienmitglieder offen zu legen und durch die vollständigen Kontoauszüge aller Konten der letzten 2 bis 3 Monate glaubhaft zu machen.

Bei SGB II/SGB XII-Empfängern, deren Einkommenssituation von den SGB II/SGB XII-Stellen ohnehin intensiv und in regelmäßigen Abständen überprüft wird, steht der sozialhilferechtliche Mindestbedarf in der Regel schon fest und mit einem nennenswerten Überschuss der Einnahmen über die festgestellten Mindestlebenshaltungskosten ist in diesen Fällen in aller Regel nicht zu rechnen. Wenn bei SGB II/SGB XII-Empfängern offenbar Zahlungsbereitschaft vorliegt (die ja durch den Stundungsantrag erklärt wird), kann bei reinen SGB II/SGB XII-Haushalten auf die Vorlage vollständiger Kontoauszüge der letzten 2 bis 3 Monate verzichtet werden.

- Bei nicht plausiblen Angaben soll die Wohngeldbehörde von den Möglichkeiten des § 33 WoGG Gebrauch machen. Gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 WoGG ist ein schriftliches Übermittlungersuchen an das Bundesamt für Finanzen zu richten, um zu eruieren, ob dem Bundesamt Daten gemäß § 45d EStG (Steuerabzugsverpflichtung oder Freistellungsaufträge) über den Betroffenen vorliegen (siehe [Musterschreiben auf der Wohngeld-Informationseite](#)), sofern diese Angaben nicht bereits durch einen automatisierten Datenabgleich ermittelt wurden (s. [Ziffer 1 des RdErl. vom 02.06.2006 - IV A 1-4082-676/06 -](#)). Dies gilt für Rückforderungssummen, die 2.000 € übersteigen und einem Ratenzahlungsangebot, das sich über mehr als 18 Monate erstreckt (d.h. es wird monatlich eine geringere Rate als 112 € gezahlt).
- Zudem hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung über mögliche Vermögenswerte (Aktien, Sparguthaben, Lebensversicherungen, Bausparverträge und sonstiges verwertbares Eigentum) unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschauskunft abzugeben. Die Antragsteller sollten auf die Überprüfungsmöglichkeiten des § 33 WoGG bezüglich unvollständiger und/oder fehlerhafter Angaben hingewiesen werden.

Einzusetzen sind auch die sogenannten Schonvermögen, also z.B. auch das sozialhilferechtliche Schonvermögen. Es ist grundsätzlich jedes Sparguthaben des Antragstellers zu fordern.

Sparkonten von minderjährigen Kindern sind nicht pfändbar. Sollten jedoch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld oder der Rückforderung von Wohngeld eine Übertragung von Vermögen auf Kindersparkonten erfolgt ist, ist dies rechtsmissbräuchlich und in diesen Fällen auch das Guthaben dieser Sparkonten einzufordern.

- Bei Lebensversicherungen und Bausparverträgen ist es durchaus zumutbar, die Verträge ruhen zu lassen und stattdessen höhere Raten anzusetzen.
- Geprüft werden müssen auch die Voraussetzungen für eine Beleihung oder einen Rückkauf von Lebensversicherungen.
- Bei Kontoguthaben ist eine sofortige Kontopfändung in Betracht zu ziehen. Dafür ist ein Vollstreckungsverfahren über die Stadtkasse einzuleiten. Der Antrag auf Ratenzahlung muss in einem solchen Fall vorher förmlich abgelehnt werden.
- Sofern Sachwerte (z.B. Kfz) vorhanden sind, muss auch deren Verwertung in Betracht gezogen werden.
- Bei laufenden anderen Ratenzahlungen (z.B. Kreditverträgen) des Schuldners muss darauf geachtet bzw. überprüft werden, wann diese auslaufen, damit die dann frei werdenden Mittel für die Tilgung des überzahlten Wohngeldes eingesetzt werden können. Der Wohngeldempfänger ist über die dann fällige (höhere) Anpassung der Rate schon bei der erstmaligen Festlegung der Ratenhöhe zu informieren.
- Es ist bei Schuldnern im rentennahen Alter darauf zu achten, ob in absehbarer Zeit mit Rentenzahlungen zu rechnen ist. Diese könnten nach § 52 SGB I verrechnet werden.
- Auch bei Schuldnern, die Transferleistungen erhalten, sollte darauf hingewirkt werden, dass diese den Rückzahlungsbetrag ggf. in Raten zahlen.

- Tilgungen von Raten auf Grund von Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen sind durch Darlehensvertrag nachzuweisen. Die Raten können nur berücksichtigt werden, wenn zivilrechtlich wirksame Darlehensverträge vorliegen (Behandlung wie auch bei der normalen Wohngeldberechnung, [s. Ziffer 7 der Bearbeitungshinweise zu § 14 WoGG](#)).
- Im Übrigen können die Wohngeldüberzahlungen gegen die Erben als Gesamtrechtsnachfolger oder gegen die Sonderrechtsnachfolger (§ 56 SGB I) geltend gemacht werden.

Sämtliche Angaben des Schuldners sind zu belegen, fehlende Unterlagen sind nachzufordern. Grundsätzlich sind unter Berücksichtigung der genannten Kriterien die Besonderheiten des Einzelfalls zugrunde zu legen. Entscheidungen sind in der Wohngeldakte nachvollziehbar zu begründen.

Die Ratenhöhe ist in regelmäßigen Abständen (1 bis 1 ½ Jahre) zu überprüfen.

3.1.6.2.3 Freiwillige Ratenzahlung

In vielen Fällen bietet der Schuldner eine freiwillige Ratenzahlung an, obwohl das nachgewiesene Einkommen hierfür eigentlich keinen Raum bietet, d.h. sich bei der Gegenüberstellung von Einnahmen und sozialhilferechtlichem Mindestbedarf ein Fehlbetrag ergibt. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das Einkommen tatsächlich plausibel nachgewiesen wurde, oder ob der Verdacht besteht, dass weitere Einkommensquellen vorhanden sind. Bestehen keine Zweifel an den Angaben, ist das Ratenzahlungsangebot anzunehmen. Zu beachten ist dabei, dass es sich dann um ein formales Stundungsverfahren handelt und daher die Zuständigkeitsregelung über die Entscheidung über die Stundung zu beachten ist (siehe 3.1.6.2.4).

3.1.6.2.4 Zuständigkeitsregelung

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Dezember 2017 (GV. NRW. 2018 S. 49), geändert am 28. Februar 2020 (GV. NRW. 2020, S. 182), dürfen

- die **Wohngeldbehörden** Ansprüche bis zu 8.000 € mit einer Stundungsdauer bis zu 60 Monaten und
- die **Bezirksregierungen** Ansprüche bis zu 15.000 € mit einer Stundungsdauer bis zu 60 Monaten

stunden. Darüber hinaus ist das für Wohngeld zuständige Ministerium entscheidungsbefugt.

3.1.6.2.5 Verzinsung der Rückforderung

Die auf Antrag des Schuldners gestundete Wohngeldrückzahlung ist grundsätzlich zu verzinsen (**Stundungszinsen**). Hierbei ist für die Dauer der Ratenzahlung die jeweilige Restforderung mit einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweilig geltenden Basiszinssatz (nach § 247 BGB) zu verzinsen. (Der Basiszinssatz beträgt seit 01.01.2021 -0,88 %. Er wird halbjährlich geändert; siehe unter <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820> oder Tageszeitungen - Rubrik: Zinsen). Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde (s. Nr. 1.4.2 der VV zu § 59 LHO).

Wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit (in der Regel um mehr als 14 Tage) überschritten wird (s. [Nr. 1.3 der VV zu § 59 LHO](#)), wird die jeweilige Restforderung sofort fällig.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird eine analoge Anwendung der §§ 286 ff. BGB als Anspruchsgrundlage für öffentlich-rechtliche Forderungen abgelehnt. Dies bedeutet, dass für die Erhebung von **Verzugszinsen** keine Rechtsgrundlage existiert.

Wird der Stundungsantrag vor Beginn der Fälligkeit der Rückzahlung gestellt, dann beginnt die Stundungsfrist mit dem Tag, der auf den im Rückforderungsbescheid genannten Zahlungstermin folgt. Wird der Antrag nach Eintritt der Fälligkeit gestellt, dann ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrags festzulegen.

Bei der Berechnung der Stundungszinsen ist der Eingang jeder einzelnen Rate zu berücksichtigen und die jeweilige Restforderung taggenau zu verzinsen. Dies bedeutet, dass die Zinsen nach Abschluss der Ratenzahlung festgesetzt werden.

Beispiel:

Rückzahlung lt. Bescheid bis spätestens zum 17.09.2017.

Ab 18.09.2017 beginnt die Verzinsung, wenn der Schuldner vorher einen Stundungsantrag gestellt hat.

Stellt der Schuldner der Antrag erst am 20.10.2017 (Eingang bei der Wohngeldbehörde am 28.10.2017) beginnt ab 28.10.2017 die Verzinsung der gestundeten Wohngeldforderung.

Rückforderungsbetrag 2.000 €; Rate 100 € erstmals zum 03.11.2017: $\frac{6}{360}$ von 2.000 € zu 1,12 % = 0,37 €; am 03.12.2017 wieder 100 €: $\frac{30}{360}$ von 1.900 € zu 1,12 % = 1,77 € Stundungszinsen usw.

Eine Erhebung von Verzugszinsen für den Zeitraum vom 18.09. bis 27.10.2017 ist mangels Rechtsgrundlage hingegen nicht zulässig.

3.1.6.2.6 Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO **soll** die Stundung gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. Daraus folgt, dass eine Verzinsung vom Grundsatz her verpflichtend ist und eine Ausnahme nur unter Zugrundelegung **besonders strenger Kriterien** zulässig ist, weil sonst die Grundsätze der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen leicht unterwandert werden könnten. Es ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Das Ergebnis der Überprüfung ist - insbesondere wenn auf die Erhebung von Zinsen verzichtet wird - zu begründen und zu dokumentieren. Die generelle Nichterhebung von Stundungszinsen führt zu Einnahmeverlusten auf Seiten des Landes und des Bundes und stellt einen Ermessensnichtgebrauch dar.

Auf eine Verzinsung kann verzichtet werden, wenn die eingeräumten (bzw. tatsächlich leistbaren) Monatsraten den Betrag 50,- € nicht überschreiten oder Hilfe zum Lebensunterhalt o.ä. bezogen wird. In diesen Fällen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners derart angespannt, dass ihm neben der Tilgung des Anspruches eine Zinszahlung nicht zuzumuten ist.

Auf eine Verzinsung wird nach der LHO ebenfalls verzichtet, wenn die Zinsen 5,- € nicht überschreiten würden (s. [Nr. 1.4.2.2 der VV zu § 59 LHO](#)).

3.1.6.3 Niederschlagung

3.1.6.3.1 Grundsatz

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (s. § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO).

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen (s. [Nr. 2.2 der VV zu § 59 LHO](#)).

Im Hinblick auf § 34 Abs. 1 LHO (rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen) ist die Wohngeldbehörde zur erneuten Geltendmachung verpflichtet, wenn sich die Verhältnisse in der Person des Schuldners nachhaltig im Sinne einer Verbesserung seiner Lage ändern.

3.1.6.3.2 Verfahren

Die Vollstreckungsvorgänge müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden und zwar

- bei befristeten Niederschlagungen: bei Ablauf der Befristung oder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. bei neuem Wohngeldantrag);
- bei unbefristeten Niederschlagungen: bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. bei neuem Wohngeldantrag).

Verstirbt ein Schuldner, dessen rückständige Wohngeldüberzahlung bereits unbefristet niedergeschlagen wurde, ist die Forderung gegenüber den Erben geltend zu machen. Nur wenn keine Erben vorhanden sind oder die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, verbleibt es bei der unbefristeten Niederschlagung.

Hat sich eine Änderung ergeben, wird die Niederschlagung beendet und das Verfahren fortgeführt. In der Regel wird dies entweder eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse sein.

Einer Niederschlagung muss entweder eine fruchtlose Pfändung oder aber eine gründliche Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorausgegangen sein. Aufgrund der

Erkenntnisse, die sich aus diesen Verfahren ableiten lassen, kann dann eine Niederschlagung (befristet oder unbefristet) ausgesprochen werden. Die Gründe der Niederschlagung müssen dargelegt und belegt werden.

3.1.6.3.2.1 Befristete Niederschlagung

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (s. [Nr. 2.3 der VV zu § 59 LHO](#)).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

Bei einer Forderung, die 200 € übersteigt und eine erste Pfändung fruchtlos geblieben ist, ist eine befristete Niederschlagung auszusprechen. Die Dauer der Befristung richtet sich nach dem Einzelfall, sie kann im Regelfall 2 bis 3 Jahre betragen. Nach Ablauf der Niederschlagungsfrist ist wiederum zu prüfen, ob und inwieweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eine Rückzahlung - auch in Raten - zulassen.

Außerdem ist befristet niederzuschlagen, wenn die Forderung schon einmal niedergeschlagen war, aber zu vermuten ist, dass sich die Verhältnisse noch ändern können (z. B. anstehende Rentengewährung o. ä.).

3.1.6.3.2.2 Unbefristete Niederschlagung

Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod und von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten

zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand (s. [Nr. 2.4 der VV zu § 59 LHO](#)).

Dauernde Erfolglosigkeit der Einziehung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Schuldner bereits längere Zeit arbeitslos, seit Jahren Sozialhilfebezieher ist, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben oder Privatinsolvenz angemeldet hat. Da auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Forderung z.B. bei Bezug einer Altersrente zu realisieren ist, ist auch in diesen Fällen nur eine befristete Niederschlagung zu veranlassen. Nach Ablauf der Niederschlagungsfrist (in der Regel 2 bis 3 Jahre) ist wiederum zu prüfen, ob und inwieweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eine Rückzahlung - auch in Raten - zulassen.

Wurde eine Forderung aufgrund fruchtloser Vollstreckungsversuche bereits mehrmals befristet niedergeschlagen, kommt eine unbefristete Niederschlagung in Betracht, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor der beabsichtigten Niederschlagung geprüft wurden (hier ist auch unter Berücksichtigung der im [BMVBW-Erlass vom 28.04.2005](#) unter Abschnitt IV. enthaltenen Hinweise von der Möglichkeit der Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO Gebrauch zu machen) und absehbar ist, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht mehr wesentlich ändern werden (insbesondere z.B. bei Rentnern).

Wird eine Forderung aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten der Einziehung (unmittelbare Einziehungskosten zzgl. des anteiligen sonstigen Verwaltungsaufwandes) unbefristet niedergeschlagen, ist die zugrunde liegende Berechnung zu begründen und zu dokumentieren.

3.1.6.3.2.3 Zuständigkeitsregelung

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Dezember 2017 (GV. NRW. 2018 S. 49), geändert am 28. Februar 2020 (GV. NRW. 2020, S. 182), dürfen

- die **Wohngeldbehörden** Ansprüche bis zu 8.000 € befristet und Ansprüche bis zu 4.000 € unbefristet niederschlagen,
- die **Bezirksregierungen** Ansprüche bis zu 15.000 € befristet und Ansprüche bis zu 8.000 € unbefristet niederschlagen.

Darüber hinaus ist das für Wohngeld zuständige Ministerium entscheidungsbefugt.

3.1.6.3.2.4 Kleinbeträge

Bei überzahlten Kleinbeträgen gilt die [Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 LHO](#) und hier insbesondere die [Ziffern 3.1](#) und [3.2](#).

3.1.6.3.2.5 Aufbewahrungsfristen

Wohngeldakten mit (un)befristet niedergeschlagenen Forderungen (ab 25 €) sind bis zu 5 Jahre nach dem Tod des Schuldners, ansonsten bis zu 30 Jahre nach Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides aufzubewahren.

Die Verjährungsfrist richtet sich nicht nach § 50 Abs. 4 SGB X, sondern nach dem vorrangigen § 52 Abs. 2 SGB X. Dies bedeutet, dass nachdem der Rückforderungsbescheid bestands-/rechtskräftig geworden ist (= Ablauf der Rechtsmittelfrist), die Vollstreckung 30 Jahre lang möglich ist, ohne dass Verjährung eintritt.

3.1.6.4 Erlass von Forderungen

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch (s. [Nr. 3.1 der VV zu § 59 LHO](#)).

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Gefahr besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Erlissanträgen ist grundsätzlich **nicht** zu entsprechen, da die besondere Härte (s. [Nr. 3.5 VV zu § 59 LHO](#)), die Voraussetzung für einen **endgültigen** Verzicht auf die Forderung ist, in aller Regel nicht festzustellen ist und zudem die übrigen Maßnahmen des § 59 LHO (Stundung, Niederschlagung) vorrangig zu prüfen und anzuwenden sind.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 29. Dezember 2017 (GV. NRW. 2018 S. 49), geändert am 28. Februar 2020 (GV. NRW. 2020, S. 182), dürfen

- die **Wohngeldbehörden** Ansprüche bis zu 2.000 €
- die **Bezirksregierungen** Ansprüche bis zu 8.000 € erlassen.

Darüber hinaus ist das für Wohngeld zuständige Ministerium entscheidungsbefugt.

3.1.6.5 Übersicht über die Befugnisse

Befugnisse der Städte und Gemeinden

Art der Maßnahme	bis zu einem Betrag von	Zeitlimit
Zustimmung bei Insolvenzen	4.000,00	
Stundung / Ratenzahlung	8.000,00	60 Monate
befristete Niederschlagung	8.000,00	-
unbefristete Niederschlagung	4.000,00	-
Erlass	2.000,00	-

Befugnisse der Bezirksregierungen

Art der Maßnahme	bis zu einem Betrag von	Zeitlimit
Zustimmung bei Insolvenzen	8.000,00	
Stundung / Ratenzahlung	15.000,00	60 Monate
befristete Niederschlagung	15.000,00	-
unbefristete Niederschlagung	8.000,00	-
Erlass	8.000,00	-

Befugnisse des für Wohngeld zuständigen Ministeriums

Art der Maßnahme	ab einem Betrag von	Zeitlimit
Zustimmung bei Insolvenzen	8.000,01	
Stundung / Ratenzahlung	15.000,01	über 60 Monate
befristete Niederschlagung	15.000,01	-
unbefristete Niederschlagung	8.000,01	-
Erlass	8.000,01	-

3.1.7 Vollstreckung

Führen die bisher genannten Maßnahmen zu keinem Erfolg oder sind sie nicht anwendbar, müssen Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Vollstreckungsstelle (Stadtkasse) ist aufzufordern, Pfändungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

Soweit es sinnvoll erscheint, ist die Vollstreckungsstelle (Stadtkasse) direkt mit einer Konten- oder Lohnpfändung zu beauftragen. Ansonsten ist eine allgemeine Kassen-, Sach- und Taschenpfändung in die Wege zu leiten.

Auch für das Ausland ist ein Amtshilfeersuchen zu stellen. Nach jeweils spätestens einem Jahr ist an die Erledigung des Amtshilfeersuchens zu erinnern.

Für die erstmalige Vollstreckung gilt keine Betragsgrenze. Nach [Ziffer 3.2 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung](#) sind jedoch nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 200 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Einnahmen, die die Vollstreckungsstelle bei dem Schuldner generiert, müssen umgehend auf das betreffende Wohngeldkonto gebucht werden.

3.1.8 Regelungen zu nicht einbringbaren Forderungen

3.1.8.1 Versäumnisse der Wohngeldstelle

Fälle, in denen Bescheide nicht oder nur teilweise aufgehoben oder zurückgenommen werden können und dadurch entstandene Überzahlungen nicht oder teilweise nicht zurückgefordert werden können, werden über die sogenannte **Drittschadensliquidation** entsprechend Ziffer 7.1 des [Wohngeld-Verfahrenserlasses vom 13.05.2005 - IV A 1-4082-814/05 - \(SMBl. NRW. 2374\)](#) gelöst:

Regress

Wird überzahltes Wohngeld entweder nicht oder verspätet zurückgefordert und ist der überzahlte Betrag deshalb uneinbringlich (z.B. bei Tod) ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Rückgriffsanspruch nach § 48 BeamtStG oder § 3 Absatz 7 TV-L besteht. Liegen die Voraussetzungen für einen Regress vor, steht der Ersatzanspruch der Kommune als Dienstherrin zu. Da das Wohngeld vom Land gezahlt wird, entsteht den Kommunen kein eigener Schaden; das Land kann jedoch seinen Schaden im Wege des Rückgriffs nicht geltend machen, da es nicht Dienstherr der Kommunalbediensteten ist.

Dies gilt auch bei der Veruntreuung von Wohngeld durch Bedienstete (s. [Runderlass vom 31. Juli 2002 - n.v. - IV A 1-4082-1043/02](#)).

Bestehende Regressansprüche sind nach den Grundsätzen der Schadensliquidation im Drittinteresse gegenüber den Bediensteten geltend zu machen und die zurückgeforderten Beträge beim Wohngeld zu vereinnahmen (s. auch [Beschluss d. BVerwG v. 8. Dezember 1994 - 2 B 101/94 -](#); [Runderlass vom 8. März 1995 - n.v. - IV B 4-4082-171/95](#)).

3.1.8.2 Fehlende Ermittlung eines Zahlungspflichtigen

Bei Fällen, in denen eine Forderung nicht geltend gemacht werden kann, weil z. B. Schuldner nicht zu ermitteln sind oder eine Erbschaft ausgeschlagen wird, kommt eine unbefristete Niederschlagung des Betrages in Betracht.

3.2 Rückforderungsansprüche im Verbraucherinsolvenzverfahren

3.2.1 Einleitung

In der Insolvenzordnung (InsO) ist das Verbraucherinsolvenzverfahren geregelt, das sich in die Abschnitte

- **außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren** (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO),
- **gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren** (§ 305 Abs. 1 Nr. 4, § 306 InsO) und das bei Scheitern einer Einigung anschließende
- **Insolvenzverfahren** (die §§ 312 bis 314 InsO wurden aufgehoben, so dass es kein vereinfachtes Insolvenzverfahren mehr gibt) mit dem sich ggf. anschließenden **Restschuldbefreiungsverfahren** gliedert.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Die erste Stufe bildet zwingend ein außergerichtliches Verfahren, in dem der Schuldner versuchen muss, eine Einigung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu erreichen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, schließt sich das gerichtliche Verfahren an, das sich wiederum in zwei Teile gliedert. Zunächst kann das Gericht nochmals versuchen, eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner zu erzielen. Gelingt das nicht, folgt in einem zweiten Teil das eigentliche Insolvenzverfahren. Dabei handelt es sich um ein gegenüber einem Unternehmensinsolvenzverfahren wesentlich vereinfachtes Verfahren, das in der Regel sogar schriftlich durchgeführt wird. Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren besteht die Möglichkeit, dass

Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen.

Näheres zum Verbraucherinsolvenzverfahren siehe auch das Merkblatt über das Verbraucherinsolvenzverfahren des Justizministeriums NRW:

http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/verbraucherinsolvenzverfahren/0190_merkbl_verbraucherinsolv.pdf

Auf Grund eines höchstinstanzlichen Urteils wird die bislang vertretene Rechtsauffassung zu der Frage, wann eine Forderung als begründet im Sinne des § 38 InsO anzusehen ist und damit am Insolvenzverfahren teilnimmt, geändert. Entgegen der bislang vertretenen Rechtsauffassung ist der Rückforderungsanspruch nicht erst mit der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides als ein begründeter Vermögensanspruch im Sinne des § 38 InsO anzusehen. Er ist vielmehr bereits dann insolvenzrechtlich begründet, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs erfüllt sind, also die den Erstattungsanspruch materiell begründenden Umstände eingetreten sind.

Die Fallgestaltungen und entsprechenden Verfahrenshinweise wurden daher überarbeitet.

3.2.2 Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

1. Fallgestaltung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch sind entstanden und die Rückforderung ist dem Schuldner bekannt gemacht worden. Er bemüht sich um einen Schuldenbereinigungsplan.

Verfahren:

Einem außergerichtlichen Einigungsversuch ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn Zahlungen angeboten werden. Ein flexibler Schuldenbereinigungsplan oder Nullplan ist immer abzulehnen.

Das Gesetz enthält keine inhaltlichen Anforderungen an den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, jedoch kann sich an den Vorgaben des § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan orientiert werden. Daher sollte der Plan des Schuldners alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen. Ferner soll aus dem Plan ersichtlich sein, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger berührt werden.

Bei der Zustimmung zum Zahlungsplan findet die VO zu §§ 58 und 59 LHO für den Geschäftsbereich des MHKBG Anwendung. Bei **Rückforderungen über 2.000,00 Euro** ist deshalb **vorab** die Zustimmung zu der außergerichtlichen Schuldenbereinigung durch die Bezirksregierung (ab 4.000,01 Euro) oder durch das für Wohngeld zuständige Ministerium (ab 8.000,01 Euro) einzuholen. Eine einmal erteilte Zustimmung der Bezirksregierung oder des für Wohngeld zuständigen Ministeriums gilt danach für das gesamte weitere Insolvenzverfahren.

2. Fallgestaltung

*Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch sind entstanden und die Rückforderung ist dem Schuldner bekannt gemacht worden. Er bezieht die Wohngeldstelle **nicht** in den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan mit ein.*

Verfahren:

Die Forderung besteht unverändert fort. Die außergerichtliche Einigung mit den anderen Gläubigern hat keine Auswirkungen auf die Forderung der Wohngeldstelle.

3. Fallgestaltung

*Der Schuldner meldet Insolvenz an und einigt sich mit seinen Gläubigern auf einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. **Danach** gibt die Wohngeldstelle die Rückforderung bekannt, die tatbestandlichen Voraussetzungen waren aber bereits vor der Insolvenzanmeldung entstanden.*

Verfahren:

Der Schuldner konnte die Wohngeldstelle und deren Forderung **nicht** in den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan einbeziehen, da er selbst keine Kenntnis von der Forderung hatte. Die Forderung besteht unverändert fort. Die außergerichtliche Einigung mit den anderen Gläubigern hat keine Auswirkungen auf die Forderung der Wohngeldstelle.

4. Fallgestaltung

*Der Schuldner meldet Insolvenz an und hat einen Schuldenbereinigungsplan mit seinen Gläubigern vereinbart. **Danach** entstehen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch.*

Verfahren:

Die Forderung besteht unverändert fort, da sie vom Verfahren nicht erfasst ist.

3.2.3 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

1. Fallgestaltung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch sind entstanden und die Rückforderung ist dem Schuldner bekannt gemacht worden. Diese/r benennt die Wohngeldstelle als Gläubigerin und deren Forderung in den Verzeichnissen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Das Gericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen (§ 307 Abs. 1 InsO).

Verfahren:

Die Wohngeldstelle muss die Angaben hinsichtlich ihrer Forderung überprüfen. Möglicherweise in dem Schuldenbereinigungsplan **falsch angegebene Forderungsbeträge** sind **richtig zu stellen (§ 307 Abs. 1 S. 2 InsO)**. **Keine Äußerung gilt als Zustimmung** zum Schuldenbereinigungsplan und als Verzicht auf bestehende Forderungen, die in den vom Gericht übersandten Unterlagen nicht angegeben sind (§ 307 Abs. 2 InsO).

Einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn Zahlungen angeboten werden. Ein flexibler Schuldenbereinigungsplan oder Nullplan ist immer abzulehnen.

Bei der Zustimmung zum Zahlungsplan findet die VO zu §§ 58 und 59 LHO für den Geschäftsbereich des MHKBG Anwendung. Bei **Rückforderungen über 4.000,00 Euro** ist deshalb **vorab** die Zustimmung zu der gerichtlichen Schuldenbereinigung durch die Bezirksregierung (ab 4.000,01 Euro) oder durch das für Wohngeld zuständige Ministerium (ab 8.000,01 Euro) einzuholen. Eine einmal erteilte Zustimmung der Bezirksregierung oder des Ministeriums gilt danach für das gesamte weitere Insolvenzverfahren.

Für die in § 307 Abs. 1 Satz 1 InsO genannte Monatsfrist zur Stellungnahme ist keine Fristverlängerung möglich. Die Zustimmung im Rahmen der Verordnung zu den §§ 58 und 59 LHO ist deshalb unverzüglich nach Aufforderung des Gerichtes einzuholen und die Einhaltung der Frist zu überwachen.

Haben nicht sämtliche Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt, muss das Gericht - gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Schuldner und erneuter Anhörung der Gläubiger (§ 307 Abs. 3 InsO) - entscheiden, ob der gerichtlich durchgeführte Einigungsversuch mit den Gläubigern endgültig als gescheitert anzusehen ist oder ob die Einwendungen einzelner Gläubiger durch eine gerichtliche Zustimmung ersetzt werden können.

Die gerichtliche Ersetzung fehlender Zustimmungen ist möglich, wenn dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der beteiligten Gläubiger zugestimmt haben und diese mehr als die Hälfte der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen besitzen (§ 309 Abs. 1 Satz 1 InsO). Die Zustimmungsersetzung erfordert einen entsprechenden Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers. Vor der Ersetzung der Zustimmung werden die Gläubiger vom Gericht nochmals angehört (§ 309 Abs. 2 Satz 1 InsO) und der Ersetzungsantrag den widersprechenden Gläubigern zur Stellungnahme zugeleitet.

Eine Ersetzung der Zustimmung darf nicht erfolgen, wenn

- der widersprechende Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO) wird,
- der widersprechende Gläubiger durch den Plan wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als es bei Durchführung des Insolvenzverfahrens und des anschließenden Verfahrens zur Restschuldbefreiung der Fall wäre (§ 309 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO) oder
- ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben und von diesem Streit abhängt, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (§ 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 3 InsO).

Ist der gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch mangels erhobener Einwendungen der Gläubiger oder aufgrund erfolgter Zustimmungsersetzung erfolgreich, stellt das Gericht die Annahme des Plans durch Beschluss fest (§ 308 Abs. 1 Satz 1 InsO). Hiermit ist das gerichtliche Verfahren beendet; die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen, § 308 Abs. 2 InsO. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan stellt als Prozessvergleich einen Vollstreckungstitel dar, der nach § 795 ZPO vollstreckt werden kann, §§ 308 Abs. 1 Satz 2 InsO, 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Der Schuldner hat nur die im Plan genannte Rate zu zahlen.

2. Fallgestaltung

*Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch sind entstanden und die Rückforderung ist dem Schuldner bekannt gemacht worden. Dies ist bis zum Eröffnungsbeschluss auch noch während des Schuldenbereinigungsverfahrens möglich. Der Schuldner benennt die Wohngeldstelle und deren Forderung **nicht** in den Verzeichnissen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO bzw. korrigiert diese nicht nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides.*

Verfahren:

Forderungen die weder im Verzeichnis noch im Schuldenbereinigungsplan berücksichtigt sind, sind vom Schuldner gemäß **§ 308 Abs. 3 Satz 1 InsO** in voller Höhe zu erfüllen. Insofern werden Gläubiger, die keine Kenntnis vom Schuldenbereinigungsplan haben und deren Forderungen nicht Teil des Plans sind, vor den Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans geschützt. Dies gilt gemäß § 308 Abs. 3 Satz 2 jedoch dann nicht, soweit die Wohngeldstelle die Angaben über ihre Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihr der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.

Zu beachten ist, dass § 308 Abs. 3 Satz 1 InsO **ausschließlich** für den Schuldenbereinigungsplan gilt, nicht aber im eigentlichen Insolvenzverfahren (s. dazu unter **3.2.4**)

3. Fallgestaltung

*Der Schuldner meldet Insolvenz an und ein Schuldenbereinigungsplan mit seinen Gläubigern ist durch Beschluss des Gerichts angenommen. **Danach** gibt die Wohngeldstelle die Rückforderung bekannt, die tatbestandlichen Voraussetzungen waren aber bereits vor der Insolvenzanmeldung entstanden.*

Verfahren:

Der Schuldner konnte die Wohngeldstelle und deren Forderung **nicht** in den Verzeichnissen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO anmelden bzw. korrigieren, da er selbst keine Kenntnis von der Forderung hatte. Insofern greift auch hier § 308 Abs. 3 InsO zugunsten der Wohngeldstelle.

4. Fallgestaltung

*Der Schuldner meldet Insolvenz an und ein Schuldenbereinigungsplan mit seinen Gläubigern ist durch Beschluss des Gerichts angenommen. **Danach** entstehen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch und die Wohngeldstelle gibt die Rückforderung bekannt.*

Verfahren:

Die Forderung besteht unverändert fort, da sie vom Verfahren nicht erfasst ist.

3.2.4 Eigentliches Insolvenzverfahren

Zur Durchführung des Verfahrens wird im Eröffnungsbeschluss ein Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht bestellt, auf den das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen übergeht (§ 80 InsO). Zugleich ergeht eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Zulässigkeit des Antrages auf Restschuldbefreiung (§ 287a InsO). Eine Anordnung der Eigenverwaltung unter Bestellung eines Sachwalters ist in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht möglich (§ 270 Abs. 1 Satz 3 InsO). Die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) können ihre Forderungen nur noch nach den Vorschriften der InsO verfolgen (§ 87 InsO), das bedeutet Anmeldung zur Tabelle (§§ 174 ff InsO); zudem gilt ein Vollstreckungsverbot für die Insolvenzgläubiger in die Insolvenzmasse und in das sonstige Vermögen des Schuldners (§ 89 InsO).

1. Fallgestaltung

Der Schuldner hat die Wohngeldstelle benannt und dieser ist daher das Insolvenzverfahren bekannt.

Verfahren:

a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Bestellung eines Insolvenzverwalters

Die Forderung **ist umgehend anzumelden**, dabei ist auf die Frist zur Abgabe zu achten. Ggf. per Fax oder E-Mail vorab anmelden, wenn die Frist zu knapp bemessen sein sollte. In dem Schreiben des Insolvenzverwalters zur Anmeldung der Forderung wird auch der Prüfungstermin (= Prüfungsstichtag) vor Gericht benannt. Nach Ablauf dieser Frist sollte beim zuständigen Amtsgericht eine Bestätigung über die Anerkennung der Forderung angefordert werden. Von den Gerichten wird **i.d.R.** eine Insolvenz-Tabelle übersandt, in der die Forderung aufgeführt ist. Unter Hinweis auf § 179 Abs. 3 InsO verfahren einige Gerichte allerdings dahingehend, dass ein Auszug nur dann übersendet wird, wenn die Forderungen tatsächlich bestritten werden. Alternativ kann daher auch eine Bestätigung der Anmeldung der Forderung beim Insolvenzverwalter angefordert werden. Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

b) Wohlverhaltenszeit

Die sogenannte **Wohlverhaltenszeit** beträgt drei Jahre und wird bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gerechnet. Für Insolvenzverfahren, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 beantragt worden sind, gilt eine gestaffelte Wohlverhaltenszeit zwischen fünf Jahren und sieben Monaten sowie vier Jahren und zehn Monaten. Eine Tabelle mit den jeweiligen Wohlverhaltenszeiten für Zeiträume zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 30. September 2020 findet sich in Art. 103 k Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung – EGIInsO. Ist dem Schuldner auf Grundlage eines nach dem 30. September 2020 gestellten Antrags bereits einmal Restschuldbefreiung erteilt worden, so beträgt die Wohlverhaltenszeit in einem erneuten Verfahren fünf Jahre (§ 287 Abs. 2 S. 2 InsO).

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 17. Dezember 2019 beantragt worden sind, beträgt die Wohlverhaltenszeit sechs Jahre (Art. 103 k Abs. 1, 2 EGIInsO).

Vor dem tatsächlichen Schuldenerlass hat der Schuldner sich redlich um die Abtragung seiner Schulden zu bemühen. Während der Wohlverhaltenszeit müssen Arbeits-einkommen und ähnliche laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung gestellt werden (§ 287 Abs. 2 InsO). In der Wohlverhaltensphase besteht Gläubigergleichbehandlung gemäß § 294 Abs. 2 InsO bei der einmal jährlich vorzunehmenden Verteilung der zur Verfügung stehenden Beträge, §§ 188, 292 Abs. 1 Satz 2 InsO.

c) Restschuldbefreiung

Spätestens nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung aller Beteiligten über die Erteilung der Restschuldbefreiung durch Beschluss (§ 300 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO).. Gemäß § 300 Abs. 2 InsO kann die Entscheidung über die Restschuldbefreiung vor Ablauf der Wohlverhaltenszeit erfolgen, wenn keine Forderungen angemeldet oder die Insolvenzforderungen befriedigt wurden und der Schuldner die Kosten des Verfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat.

Das Gericht gibt den am Verfahren beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme. Insolvenzgläubiger **können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen**, wenn einer der Versagungsgründe des § 290 InsO vorliegt oder wenn der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine Obliegenheit schuldhaft verletzt hat (§ 295 InsO).

Ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO liegt u.a. dann vor, wenn der Gläubiger die Versagung beantragt und

- der Schuldner oder die Schuldnerin in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO),
- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO),
- der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach der InsO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (§ 290 Abs.1 Nr. 5 InsO) oder
- der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

Seit dem 01.07.2014 gewährt § 297a InsO die Möglichkeit einer nachträglichen Versagung der Restschuldbefreiung, wenn der Wohngeldstelle ein Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 InsO erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden ist. Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Bekanntwerden zulässig.

Nach § 295 InsO obliegt es dem Schuldner,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
- Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben;
- jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen;
- keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Absatz 1 Nummer 4 zu begründen.

Soweit einer der Gründe des § 295 InsO vorliegt, kann ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt werden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z. B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen, das Angebot, die Unterlagen nachzureichen, genügt nicht. Auch nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner unter Umständen für grob unredliches Verhalten in der Wohlverhaltenszeit einstehen. Dies ist der Fall, wenn sich **nachträglich** herausstellt, dass eine vorsätzliche Verletzung der Obliegenheiten vorliegt (§ 303 InsO). Allerdings muss dieser Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt werden. Gleichzeitig ist glaubhaft zu machen, dass die genannten Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen und der Gläubiger bis zur Rechtskraft des Schuldenerlasses keine Kenntnis von ihnen hatte.

Wird kein Versagungsantrag nach § 290 InsO oder § 296 InsO gestellt oder ein solcher als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt. Dies hat zur Folge, dass die Insolvenzgläubiger ihre durch das bisherige Insolvenzverfahren nicht getilgten Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchsetzen können. Dies gilt gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO auch für diejenigen Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren nicht angemeldet haben.

Nach der Restschuldbefreiung tritt eine Entschuldung des Schuldners ein. Die Forderungen bleiben bestehen, sie verlieren aber ihre Durchsetzbarkeit für den Gläubiger gegenüber dem Schuldner. Man spricht von Schulden ohne Haftung. Der noch offene Betrag kann nicht vollstreckt oder aufgerechnet werden, auch nicht in weiteren Wohngeldverfahren. Die Forderung ist gemäß Nr. 2.4 der VV zu § 59 LHO unbefristet niederzuschlagen.

Ausgenommen sind Rückforderungen aus einer **unerlaubten Handlung**. Wenn die (Wohngeld-)Rückforderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (d.h. Betrug) resultiert, ist **dies bereits in der Anmeldung der Forderung zu vermerken** (ein entsprechender Hinweis ist in dem Anmeldeformular enthalten). Rechtsfolge ist, dass diese Wohngeldrückforderung zwar wie alle anderen am Verfahren teilnimmt und in dieser Zeit auch dem Vollstreckungsverbot unterliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase unterliegt die Forderung jedoch nicht der Restschuldbefreiung und der Schuldner wird von der Rückforderung nicht befreit, sondern muss diese zurückzahlen (§ 302 Nr. 1 InsO).

Für die weitere Verfolgung des Anspruches ist ein vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle beim zuständigen Insolvenzgericht anzufordern. Dies ist erst nach Beendigung der Wohlverhaltensphase möglich. Die Forderung kann danach nur noch aus diesem Titel vollstreckt werden. Es gilt eine 30-jährige Verjährungsfrist nach § 197 Abs. 1 Nr. 5 BGB.

2. Fallgestaltung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs sind entstanden und die Wohngeldrückforderung ist bekanntgegeben, aber der Schuldner benennt

die Wohngeldstelle und deren Forderungen **nicht** in den Verzeichnissen und die Wohngeldstelle hat daher keine Kenntnis vom Insolvenzverfahren. Dem Schuldner wird eine Restschuldbefreiung erteilt.

Verfahren:

Dies hat zur Folge, dass die Insolvenzgläubiger ihre durch das bisherige Insolvenzverfahren nicht getilgten Forderungen gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchsetzen können. Dies gilt gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO auch für diejenigen Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren nicht angemeldet haben. Die Unkenntnis des Insolvenzverfahrens schützt nicht. § 308 Abs. 3 S. 1 InsO findet nur auf den Schuldenbereinigungsplan Anwendung und gilt im eigentlichen Insolvenzverfahren nicht, auch nicht analog. Es ist also dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Bekanntmachungen, welche gemäß § 9 Abs. 3 InsO als **Zustellung** an alle in Betracht kommenden Gläubiger gelten, verfolgt werden, z. B. im Internet unter www.insolvenzen.nrw.de.

3. Fallgestaltung

*Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs entstehen **vor Beginn des Insolvenzverfahrens**. Die Wohngeldstelle gibt den Rückforderungsbescheid aber erst **nach** dem Beginn des Insolvenzverfahrens bekannt.*

Verfahren:

Der Rückforderungsanspruch ist nicht erst mit der Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides als ein begründeter Vermögensanspruch im Sinne des § 38 InsO anzusehen, sondern bereits dann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs erfüllt sind. Insofern gelten die Ausführungen zur 2. Fallgestaltung entsprechend. Um die ausgeführten Rechtswirkungen zu vermeiden, ist die Forderung daher unverzüglich nachträglich anzumelden.

4. Fallgestaltung

*Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs entstehen **nach Beginn des Insolvenzverfahrens**.*

Verfahren:

Von der Wirkung der Restschuldbefreiung sind die Forderungen ausgenommen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Die Wohngeldbehörde ist in diesen Fällen kein Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO, da sie keinen begründeten Vermögensanspruch zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat.

3.2.5 Ergänzende Hinweise zur Aufrechnung im Insolvenzverfahren

3.2.5.1 Ausgangsfall

Die Wohngeldrückforderung ist durch VA bekanntgegeben und der Schuldner erhält laufende Wohngeldzahlungen im Bewilligungszeitraum.

Beispiel:

- Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides am 29.07.
- Bestandskraft des Bescheides mit Ablauf des 29.08.
- Fälligkeit der Rückforderung am 30.08.
- Wohngeldbescheid vom 1.05.
- monatliche Fälligkeit des Wohngeldanspruchs
- Aufrechnungslage am 30.08. gegeben
- Aufrechnungsverfahren am 30.08. durch Anhörung des Wohngeldempfängers eingeleitet
- Erklärung der Aufrechnung am 10.10. mit den anteiligen Wohngeldzahlungen ab 1.11. ff

Verfahren:

Die Wohngeldstelle kann nach § 51 Abs. 2 SGB I aufrechnen. Es gelten die allgemeinen Regeln zur Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB. Voraussetzung ist eine **Aufrechnungserklärung** und das Vorliegen einer **Aufrechnungslage**, es müssen sich gegenseitige und gleichartige Ansprüche gegenüberstehen. Die Forderung der Wohngeldstelle (Gegenforderung) muss durchsetzbar und fällig sein, der Wohngeldanspruch (Hauptforderung) muss entstanden und erfüllbar sein (Fälligkeit ist nicht erforderlich). Zudem **darf die Aufrechnung nicht ausgeschlossen sein.**

3.2.5.2 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

a) Die Aufrechnungslage bestand zum Zeitpunkt der Eröffnung

Beispiel:

- zunächst wie oben
- aber Eröffnung eines Insolvenzverfahrens am 5.09.
- Aufrechnungslage bestand seit 30.08.

Verfahren:

Gemäß § 94 InsO bleibt ein kraft Gesetzes (hier § 51 Abs. 2 SGB I) oder auf Grund einer Vereinbarung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens **bestehendes Recht zur Aufrechnung erhalten**. Daher kann die Aufrechnung wie im Ausgangsfall erklärt werden. Da nur das Bestehen der Aufrechnungslage relevant ist, ist der Zeitpunkt der **Aufrechnungserklärung** nicht entscheidend, so dass diese auch erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen kann.

Das Vertrauen auf die bestehende Aufrechnungslage wird geschützt.

b) Die Aufrechnungslage tritt erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, weil der Rückforderungsbescheid zwar bekanntgegeben, aber noch nicht bestandskräftig ist

Beispiel:

- Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides am 29.07.
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 10.08.
- Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit Ablauf des 29.08.
- Erklärung der Aufrechnung am 10.10. mit den anteiligen Wohngeldzahlungen ab 1.11. ff

Verfahren:

Ist der Rückforderungsanspruch vor Eröffnung entstanden und daher Teil des Insolvenzverfahrens, die Aufrechnungslage aber erst nach der Eröffnung eingetreten, wird die Aufrechnungsmöglichkeit der Wohngeldbehörde mit dem Rückforderungsanspruch über § 95 Abs. 1 Satz 1 InsO geschützt. Denn § 95 Abs. 1 Satz 1 InsO gewährt im Hinblick auf die Fälligkeit eine Ausnahme und ermöglicht der Wohngeldbehörde die Aufrechnung auch dann, wenn die Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs (die Fäl-

ligkeit tritt ab Bestandskraft des Rückforderungsbescheides ein) zwar erst nach Verfahrenseröffnung aber vor der Fälligkeit der Wohngeldforderung (Wohngeld wird jeweils am letzten Tag vor dem Monat für den es geleistet wird fällig) eintritt.

Das Vertrauen auf die entstehende Aufrechnungslage wird geschützt.

Die §§ 95 Abs. 1 Satz 3 und 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO benennen gesetzliche Aufrechnungsverbote, die das Ziel verfolgen, fällige Forderungen zum Schutz der Insolvenzmasse von der Aufrechnung auszunehmen. Wohngeld ist gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I unpfändbar, somit nicht zur Insolvenzmasse gehörend. Die Vorschriften kommen daher nicht zur Anwendung.

c) Der Rückforderungsbescheid ist vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bekannt gegeben worden, der Schuldner war aber nicht mehr im Wohngeldbezug und stellt erst nach Eröffnung einen neuen Wohngeldantrag

Verfahren:

§ 94 InsO ist hier nicht einschlägig, da zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Aufrechnungslage bestand, die erhalten werden könnte. Da die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen gemäß § 87 InsO nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen können, scheidet in dieser Konstellation eine Aufrechnung aus.

d) Die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Rückforderungsanspruch entstehen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Schuldner ist im laufenden Wohngeldbezug.

Verfahren:

Es liegen Neuschulden vor. Die Wohngeldbehörde ist kein Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO. Insoweit ist eine Aufrechnung der Wohngeldrückforderung über § 51 Abs. 2 SGB I i. V. m. § 29 Abs. 2 WoGG gegen laufende Wohngeldansprüche möglich.

3.2.6 Ergänzender Hinweis zur Verrechnung nach § 29 Abs. 3 WoGG

Soweit nach § 29 Abs. 2 WoGG die Aufrechnung zulässig ist, können auch Ansprüche anderer Leistungsträger mit zu leistendem Wohngeld verrechnet werden. Dies gilt auch in der Insolvenz.

Renten z. B. unterfallen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO i. V. m. § 850c ZPO nur mit dem pfändbaren Anteil dem Insolvenzverfahren. Das Verrechnungersuchen bezieht sich dann auf den unpfändbaren Teil der Leistung, der den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigt.

3.2.7 Ergänzender Hinweis zur Gesamtschuld

Außerdem können jederzeit andere volljährige Haushaltsmitglieder im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 WoGG vorliegen.

4 Anlage

4.1 Auszug aus der VV zu § 59 LHO vom 10.06.2020

Zu § 59

1

Stundung

1.1

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

1.2

Eine erhebliche Härte für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

1.3

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

1.4

Verzinsung

1.4.1

Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches fünf Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in allen anderen Fällen neun Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

1.4.2

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn

1.4.2.1

die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder

1.4.2.2

der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als fünf Euro belaufen würde.

1.4.3

Für den Fall einer Stundung nach Eintritt des Verzuges (§ 286 BGB) siehe Nr. 4.4 zu § 34.

1.5

Wird Sicherheitsleistung verlangt,

1.5.1

so kann Sicherheit geleistet werden durch

1.5.1.1

Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),

1.5.1.2

Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),

1.5.1.3

Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),

1.5.1.4

Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),

1.5.1.5

Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),

1.5.1.6

Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),

1.5.1.7

Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),

1.5.1.8

Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),

1.5.1.9

Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).

1.5.2

Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.

1.5.3

Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.

1.6

Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums über den Stundungsantrag bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.

1.6.1

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

1.6.2

Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall

1.6.2.1

Beträge über 500 000 Euro,

1.6.2.2

Beträge über 250 000 Euro länger als 18 Monate,

1.6.2.3

Beträge über 125 000 Euro länger als drei Jahre gestundet werden sollen.

2

Niederschlagung

2.1

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

2.2

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an die Anspruchs-

gegnerin oder den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

2.3

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

2.3.1

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

2.3.2

Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 250 000 Euro befristet niedergeschlagen werden sollen.

2.3.3

Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seine Befugnisse für Beträge bis zu 75.000 Euro auf Landesober- und Landesmittelbehörden übertragen. Satz 2 der Nr. 1.6 zu § 58 gilt entsprechend.

2.3.4

Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden sowie auf Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes ist für Beträge bis zu 35.000 Euro die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

2.3.5

Bei einer Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.3.3 und 2.3.4 bleibt das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unberührt.

2.4

Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Tod und von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

2.4.1

Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkung haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 150 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen.

2.5

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

2.6

Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59.

2.7

Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).

3

Erlass

3.1

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3.2

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt.

3.3

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

3.4

Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass zwischen dem Land und der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlass ist in der Regel ein Antrag der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners erforderlich.

3.5

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Handelt es sich um einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe und ist eine wesentliche Verzögerung der vertragsmäßigen Leistung oder ein sonstiger Nachteil für das Land nicht eingetreten, so kann eine besondere Härte auch dann angenommen werden, wenn die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat und die volle Entrichtung der Vertragsstrafe nach Lage des Einzelfalles unangemessen wäre.

3.6

Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 100 000 Euro erlassen werden sollen.

3.7

Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).

3.8

Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass

3.8.1

im Zeitpunkt der Zahlung oder

3.8.2

innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben. Eine Erstattung oder Anrechnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; es kann auf seine Befugnis verzichten. Die Nrn. 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 sind entsprechend anzuwenden.

3.9

Für die Freigabe von Sicherheiten gelten die Nrn. 3.2 bis 3.6 sowie die Nrn. 4.1.4 und 4.2.3 entsprechend.

4

Übertragbarkeit der Befugnis für Stundung, Niederschlagung und Erlass

4.1

Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen seine Befugnis für Stundung, Niederschlagung und Erlass auf Landesober- und Landesmittelbehörden sowie auf untere Landesbehörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes wie folgt übertragen:

4.1.1

Stundung

a) bis zu 100 000 Euro bis zu 18 Monaten,

b) bis zu 40 000 Euro bis zu 3 Jahren,

4.1.2

befristete Niederschlagung bis zu 75 000 Euro,

4.1.3

unbefristete Niederschlagung bis zu 50 000 Euro,

4.1.4

Erlass bis zu 25 000 Euro.

Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege und die Kunsthochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzusehen.

4.2

Durch die Übertragung der Befugnisse nach Nr. 4.1 wird das Erfordernis der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung nicht berührt.

4.3

Stellt die für die Bewirtschaftung einer Einnahme oder Ausgabe zuständige Stelle fest, dass die Voraussetzungen für die Veränderung eines Anspruchs gemäß Art. 59 Abs. 1 und den VV Nrn. 1, 2 und 3 hierzu nicht vorliegen, so ist sie zu der Ablehnung eines entsprechenden Antrags auch insoweit befugt, als die vorstehenden Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden.

5

Überwachung

Niedergeschlagenen Beträge sind von der Verwaltungsbehörde anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen.

4.2 Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung

Kleinbeträge

1

Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen

1.1

Einnahmen

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 10 Euro soll abgesehen werden (vgl. aber Nr. 6). Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 10 Euro der Betrag von 25 Euro. Soweit sich die Ansprüche gegen den Bund oder ein Land richten, liegt Gegenseitigkeit vor. Im Übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke unter Postnachnahme zu versenden.

1.2

Ausgaben

Beträge von weniger als 10 Euro sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn die oder der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.

2

Erhebung und Auszahlung von Kleinbeträgen

2.1

Erhebung von Einnahmen

Beträgt der Rückstand weniger als 10 Euro, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 10 Euro für den Gesamtrückstand. Ein beim Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 10 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln. Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nr. 1.1 Satz 2 anzuwenden.

2.2

Leistung von Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (zum Beispiel Rückzahlungen, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 10 Euro. Nr. 1.2 ist zu beachten.

3

Einziehung von Kleinbeträgen

3.1

Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 Euro soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 Euro für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 25 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln.

3.2

Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 200 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

4

Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge

Bei wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträgen gilt die jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszahlender Betrag in Teilbeträgen festgelegt, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.

5

Nebenansprüche

Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (zum Beispiel Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch weniger als 50 Euro und ist er nicht länger als sechs Monate rückständig, sind Zinsen

nicht zu berechnen, soweit die Berechnung nicht in einem automatisierten Verfahren erfolgt.

6

Ausnahmen

6.1

Die Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vereinfachte Erhebungsverfahren (insbesondere Zug-um-Zug-Geschäfte) sowie auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter, auf Hinterlegungsgelder und auf sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist.

6.2

Nr. 6.1 gilt auch, wenn der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.